

Haus der Vereine Hillerse e.V.



Satzung vom 09.07.2015

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Haus der Vereine Hillerse e.V.“
- (2) Der Verein Haus der Vereine Hillerse e.V., nachstehend Verein genannt, hat seinen Sitz in Hillerse. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer VR 200827 eingetragen.

§ 2 – Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen der Gemeinde Hillerse sowie der Dorfgemeinschaft der Gemeinde Hillerse bei der Koordination, Planung und Umsetzung der jährlichen Veranstaltungen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Erstellung eines jährlichen Termin- und Veranstaltungsplanes in Absprache mit den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Vermeidung von Terminüberschneidungen
 - Gebührenfreie Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Vereine, Verbände, Organisationen der Gemeinde Hillerse in den Räumlichkeiten des Hauses der Vereine, Rolfsbütteler Straße 2, Hillerse
 - Betreuung und Verwaltung des Hauses der Vereine
- (4) Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit der Gemeinde Hillerse nach Maßgabe des Überlassungsvertrages zusammen.

§ 3 – Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, sofern diese Satzung keine Abweichungen vorsieht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 – Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins fördern will.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Gründe für die Nichtaufnahme brauchen nicht genannt zu werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (4) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
 - mit dem Tod bzw. mit der Auflösung oder Aufhebung einer juristischen Person
 - durch Vereinsausschluss
- (2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
- (3) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

§ 7 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
 2. Genehmigung des Jahresabschlusses
 3. Entgegennahme des Prüfungsberichtes
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 6. Wahl des Vorstandes
 7. Wahl der Rechnungsprüfer
 8. Beschlussfassung über Anträge
 9. Beschlussfassung über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter
 10. Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen
 11. Beschlussfassung über Nutzungsbedingungen
 12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Durch schriftliche Eingabe unter Angabe von Gründen von mindestens 20 % der Mitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beantragt werden. Dem Vorstand steht es frei, außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen.
- (5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, sofern diese Satzung keine Zweidrittelmehrheit vorsieht.
- (7) Ungültige Stimmen oder Stimmenhaltungen werden nicht gewertet.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen oder Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn es von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- (10) Eine Blockwahl ist zulässig, wenn es von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- (11) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen nehmen ihr Stimmrecht durch den von ihm bestimmten Vertreter wahr.
- (12) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter ernannt wird, ein Protokoll zu führen.
- (14) Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein:
1. Ort der Versammlung
 2. Tag der Versammlung
 3. Versammlungsleiter
 4. Protokollführer
 5. Zahl der erschienenen Mitglieder
 6. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung

7. Tagesordnung der Versammlung und Feststellung, dass sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war
 8. Ankündigung der Tagesordnung
 9. Beschlussfähigkeit der Versammlung
 10. die gestellten Anträge
 11. die gefassten Beschlüsse
 12. Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen
 13. gewählte Vorstandsmitglieder mit Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort
 14. Unterzeichnung des Protokolls durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer
- (15) Anträge zum Zwecke der Beratung in der Mitversammlung sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vorher schriftlich vorzulegen.
- (16) Anträge auf der Mitgliederversammlung werden bei Stimmenmehrheit an den Vorstand zur Bearbeitung weitergeleitet.
- (17) Erhalten Anträge nicht die Mehrheit der Stimmen, so gelten sie als abgelehnt.

§ 9 – Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassenführer
 - 3 Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Durch einstimmigen Beschluss kann der Vorstand weitere Vorstandsbeisitzer berufen.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren in folgendem jährlichen Wechsel aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.
- 1. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - 2 Beisitzer

 - 2. Vorsitzender
 - Kassenführer
 - 1 Beisitzer
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, kann der Vorstand das freiwerdende Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
- (6) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

- (8) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 10 – Betrieb des Hauses der Vereine

- (1) Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte (Terminplanung, Abrechnung, Reinigung, Bauunterhaltung) kann der Vorstand Mitarbeiter/innen beauftragen, die haupt- oder ehrenamtlich tätig sind bzw. eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 11 – Geschäftsordnung

- (1) Bei Bedarf kann sich der Verein eine Geschäftsordnung im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen geben.

§ 12 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist.
- (3) Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (4) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren/innen, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Bestimmungen des BGB richten.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Hillerse mit der Auflage, es zweckgebunden für das Haus der Vereine Hillerse oder für die Dorfgemeinschaft zu verwenden.

§ 13 – Schlussbestimmungen

- (1) Sollte in nicht vorgesehenen Fällen die Satzung verschieden ausgelegt werden, so hat der Vorstand darüber zu entscheiden.